

# **BStGer BV.2019.48 vom 20. Mai 2020**

Bundesstrafgericht, 2020-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2019.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2019.48)

FR: TPF BV.2019.48 du 20 mai 2020

IT: TPF BV.2019.48 del 20 maggio 2020

## **Regeste**

Amtshandlung (Art. 27 Abs. und 3 VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 StromVG verfolgt und beurteilt das BFE Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0).

### **E. 1.2**

und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

- 6 -

### **E. 2.1**

Gegen einen Beschwerdeentscheid im Sinne von Art. 27 Abs. 2 VStrR kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG). Die Beschwerde gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert drei Tagen, nachdem dieser dem Beschwerdeführer eröffnet worden ist, schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

### **E. 2.2**

Gegenstand der hier zu beurteilenden Beschwerde bildet der Beschwerdeentscheid des Direktors der Beschwerdegegnerin, den dieser am 7. November 2019 gestützt auf Art. 27 VStrR erlassen hat. Die vorliegende Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Beschwerdeentscheid berührt. Entsprechend hat er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung 6 – einzutreten.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellt den prozessualen Antrag auf Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bis zum Entscheid der Bundesanwaltschaft im Verfahren wegen Amtsheimnisverletzung. Mit dem Entscheid der Bundesanwaltschaft vom 11. Mai 2020 (Eröffnungs- und Einstellungsverfügung, act. 22.1) ist dieser Antrag gegenstandslos geworden. Der Antrag auf Sistierung wäre jedoch ohnehin abzuweisen gewesen, da entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers der Ausgang des Strafverfahrens vor der Bundesanwaltschaft für den Fortgang des vorliegenden Beschwerdeverfahrens nicht

massgebend gewesen wäre. Andere Gründe, die eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens aufgedrängt hätten, wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

#### **E. 4**

Nicht einzutreten ist ferner auf den prozessualen Antrag, das Verfahren vor dem Beschwerdegegner bis zur Entscheidung der Bundesanwaltschaft, zumindest bis Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im vorliegenden Verfahren, zu sistieren. Diesbezüglich liegt die Verfahrensherrschaft soweit aus den Akten ersichtlich beim Beschwerdegegner. Ein entsprechender Antrag wäre daher beim Beschwerdegegner zu stellen (gewesen).

- 7 -

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer erhebt sodann zunächst gegen Dispositiv-Ziffer 1 des Beschwerdeentscheides des Direktors des BFE vom 7. November 2019 Beschwerde. Der Direktor entschied in Dispositiv-Ziffer 1, dass auf die Beschwerde vom 17. Oktober 2019 nicht eingetreten werde. Er erwog, dass die angefochtene Herausgabe des Strafbescheides bzw. des Schlussprotokolls in anonymisierter Form bereits abgeschlossen sei und nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Folglich liege kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr vor.

#### **E. 5.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner am 21. Juni,

#### **E. 8**

Schliesslich ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Absehen von einer öffentlichen Publikation des vorliegenden Beschlusses zuständigkeitshalber an das Generalsekretariat des Bundesstrafgerichts weiterzuleiten (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. d des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BstGer, BStGerOR; SR 173.713.161] i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts

- 9 -

vom 24. Januar 2012 über die Grundsätze der Information [SR 173.711.33] i.V.m. Art. 63 Abs. 3 StBOG).

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 und Abs. 5 BGG analog; vgl. dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 sowie Art. 8 Abs. 1 BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

- 10 -